Der Landrat Heinsberg, den xx.xx.202x

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

-Abgrabungsbehörde-

70 80 45 / Br

**Bekanntgabe**

**Abgrabung gem. § 3 Abgrabungsgesetz in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz, Flur 16, Flurstücke 27, 31, 32, 46, 66 und 75 der Firma** **Gillrath Ziegel- und Klinkerwerk GmbH und Co. KG, Wockerather Weg 38, 41812 Erkelenz**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Gillrath Ziegel- und Klinkerwerk GmbH und Co. KG, Wockerather Weg 38, 41812 Erkelenz betreibt eine Abgrabung zur Gewinnung von Ton, Lehm und Kiessand.

Am 28.06.2022 wurde die Änderung der Genehmigung vom 21.06.2006 in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Der Antrag beinhaltet die Änderung/Verlängerung der bereits betriebenen Abgrabung auf den Flurstücken 27, 46 und 66 als auch die Erweiterung um die Flurstücke 31, 32 und 75.

Die bereits bestehende Abgrabung umfasst eine Fläche von ca. 4,8 ha. Laut Genehmigung vom 21.06.2006 war das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1,9 ha.

Nach Anlage 1, Ziffer 10 c zu §1 UVPG NRW unterliegen Abgrabungen zwischen 2 und 10 ha einer standortbezogenen Vorprüfung. Im Hinblick auf die Größenverhältnisse liegt die Alt- und die Neufläche insgesamt unter 10 ha. Der Größenwert wird erneut erreicht.

Für die Prüfung wurden die in den Antragsunterlagen enthaltenen „Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung“ des Planungsbüros vom 24.06.2022 herangezogen. Die Angaben sind vollständig und nachprüfbar.

Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG betroffen. Die Prüfung weiterer Belange ist nicht erforderlich.

Für das Änderungsvorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

i. A.

gez.

Brunen